

seco - Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31-35
3003 Bern

Zürich, 5. Januar 2007 HSC

**Vernehmlassung zur Parl. Initiative "Schutz der Bevölkerung
und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser von der nationalrätlichen Kommission SGK (SGK-N) in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage Stellung zu nehmen. Danach soll das Arbeitsgesetz durch eine Bestimmung – konkret durch Art. 6 Abs. 2ter ArG - ergänzt werden, die besagt, dass Arbeitsplätze grundsätzlich rauchfrei sind. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vor dem Passivrauchen zu schützen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind durch den Bundesrat festzulegen.

Passivrauchen ist schädlich – Handlungsbedarf gegeben

Für den KV Schweiz ist unbestritten, dass Passivrauchen ein sehr grosses Gesundheitsrisiko darstellt und gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 10. März 2006 „Schutz vor Passivrauchen“ einige hundert vorzeitiger Todesfälle verursacht. Mit den Erkrankungen und Todesfällen sind auch grosse volkswirtschaftliche Kosten verbunden.

Vernünftiger und praktikabler Vorschlag

Der Kaufmännische Verband Schweiz befürwortet den vorgeschlagenen Paradigmawechsel, mit dem an die Stelle der *Freiheit des Rauchens* die *Freiheit des Nichtrauchens* ins Zentrum gerückt wird. Ein totales Konsumverbot wird damit nicht angestrebt, vielmehr zielt die Änderung darauf ab, Personen, die sich längere Zeit an bestimmten Orten – am Arbeitsplatz, in öffentlich zugänglichen Gebäude (inkl. Restaurants) - aufhalten, vor dem Passivrauchen zu schützen. Diese Orte sollen nun für *Arbeitnehmende* grundsätzlich rauchfrei sein. Die Schaffung von speziellen Räumen zum Rauchen (Fumoirs) wird jedoch belassen.

Verfassungsmässig gesichert

Wir teilen die Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung des ArG zum Schutze vor dem Passivrauchen verfassungsmässig gut abgestützt ist (Art. 110 BV) und insbesondere auch die Auflagen zur Einschränkung von Grundrechten wie insbesondere der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) erfüllt: Die vorgeschlagene Änderung wird auf Gesetzesstufe verankert, das Schutzziel liegt im öffentlichen Interesse, es sichert die Grundrechte Dritter, und weiter ist die Massnahme verhältnismässig, da sie Ausnahmen vom Grundsatz vorsieht (u.a. Fumoirs). Die Regelung ist – wie in Ihrem Begleitbericht erläutert – auch EU-kompatibel.

Wirtschaftlich sinnvoll

Die Neuregelung trägt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und damit zur Vermeidung von Krankheits- und (vorzeitigen) Todesfallkosten bei. Die Regelung schützt indirekt aber auch weitere Personenkreise wie Restaurantgäste, Kunden in Einkaufszentren oder Besucher und Besucherinnen von Spitälern und andern Einrichtungen. *Vorübergehende* Einbussen etwa in der Gastronomie sind denkbar. Wie Beispiele aus andern Ländern zeigen, bringt die Vorschrift „Rauchfrei“ aber mittel- und längerfristig keine wirtschaftlichen Nachteile mit sich.

Fazit:

Der KV Schweiz **unterstützt** die vorgeschlagene **Neuregelung im Arbeitsgesetz** und befürwortet eine **rasche Umsetzung**. Rauchen wird nicht verboten, neu wird aber richtigerweise der **Schutz der Passivrauchenden prioritär** gewichtet. **Ausnahmen** vom *Rauchverbot am Arbeitsplatz* dürfen nur zugelassen werden, wenn Rauchräume abgetrennt und separat belüftet werden können und wenn von diesen **keine Beeinträchtigungen und Belästigungen** ausgehen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär